

# ZH\_OBERGERICHT UP140055 vom 23. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UP140055](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UP140055)

FR: ZH\_OBERGERICHT UP140055 du 23 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UP140055 del 23 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafbefehl vom 4. November 2014 sprach die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) des rechtswidrigen Aufenthalts sowie der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung schuldig und bestrafte ihn mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- sowie einer Busse von Fr. 500.-- (Urk. 11/9). Mit Eingabe vom 11. November 2014 liess der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Strafbefehl erheben und die Bestellung eines amtlichen Verteidigers beantragen (Urk. 11/11). Mit Verfügung vom 18. November 2014 wies die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft) das Gesuch auf Bestellung einer amtlichen Verteidigung ab (Urk. 5 = 11/14).

### E. 2

Dem Beschwerdeführer sei Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_, ... [Ort] im Verfahren der Staatsanwaltschaft Winterthur Unterland, Zweigstelle Flughafen, D-4/2014/10004045 per 11. November 2014 als amtlicher Verteidiger zu bestellen.

### E. 3

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.

### E. 4

Der Beschwerdeführer wurde mit obgenanntem Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 80.-- und einer Busse von Fr. 500.-- bestraft (Urk. 11/9). Da nicht zu erwarten ist, dass dem Beschwerdeführer vor dem erstinstanzlichen Gericht bzw. in einem neuen Strafbefehl eine erheblich höhere Strafe droht, ist vorliegend von einem Bagatellfall auszugehen. Daran vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme nichts zu ändern (vgl. Urk. 2 S. 4). Eine solche wird u.a. verweigert, wenn die weg- oder ausgewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 83 Abs. 7 lit. a und b AuG). Angesichts der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe und der in Aussicht stehenden Strafe ist nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer Verurteilung im vorliegend relevanten Strafverfahren die Verweigerung der vorläufigen Aufnahme drohen würde. Doch selbst wenn man vorliegend keinen Bagatellfall annehmen würde, sind die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung nicht gegeben, wie nachfolgend zu zeigen sein wird.

## **E. 5**

Dem Beschwerdeführer wird - zusammengefasst - vorgeworfen, er habe sich trotz abgelaufener Ausreisefrist bewusst rechtswidrig in der Schweiz aufgehalten und sei hier ohne entsprechende Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nach-

- 6 - gegangen (Urk. 11/9 S. 3). Der dem Beschwerdeführer vorgeworfene Sachverhalt erweist sich als einfach und in zeitlicher Hinsicht begrenzt. Es handelt sich um für einen Durchschnittsmenschen und den Beschwerdeführer sowohl in sachverhaltlicher als auch in rechtlicher Hinsicht leicht erfass- und überschaubare Tatvorwürfe. Anhaltspunkte für besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen der Beschwerdeführer auf sich alleine gestellt nicht gewachsen wäre, sind nicht ersichtlich. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sein sollte, seine Interessen im vorliegenden Strafverfahren bzw. erstinstanzlichen Gerichtsverfahren gebührend selber zu vertreten. Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer in den Einvernahmen im Strafverfahren zu den ihm gestellten Fragen adäquat Stellung nehmen und sich verteidigen konnte (Urk. 11/2, 11/18). So hat er z.B. in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2014 stimmig und nachvollziehbar erklären können, dass er wegen den Unruhen nicht in den Irak habe zurückkehren können, ein Cousin von ihm dort getötet worden und eine Rückkehr damals unmöglich und unzumutbar gewesen sei (Urk. 11/18 S. 3). Auch die Fragen zu seiner Arbeitstätigkeit konnte der Beschwerdeführer adäquat beantworten (Urk. 11/18 S. 5). Dass der Beschwerdeführer konkrete Gesetzesartikel erwähnt, ist nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei der Einvernahme auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen gewesen wäre. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage wäre, sich im vorliegend relevanten Strafverfahren selber zu vertreten.

## **E. 6**

Unter den gegebenen Umständen kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer mittellos ist. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen einer amtlichen Verteidigung nicht gegeben sind. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.